

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer am 15. April 1846.

Bei Eröffnung der heutigen ersten Sitzung nach den Osterferien macht Präsident Braun der Kammer bekannt, daß Dr. v. Mayer seinen bisher dem Stellvertreter Dr. Glas überlassenen Platz in der Kammer nunmehr einnehmen werde, ferner, daß der Stellvertreter des Abg. Feuner, Kaufmann Gehe, so wie der des Abg. Pfeiffer, der Gutsbesitzer Rudolph, sich hinreichend legitimirt hätten, und es nehmen die nurgenannten Abgeordneten resp. nach deren üblicher Verpflichtung und Vereidung die betr. Sitze ein. Hiernach bezieht Abg. Todt die Rednerbühne, um den Bericht der 1. Deputation über das Decret vom 14. September 1845, das Gesetz und die Verordnung vom 5. Februar 1844 bezüglich der Angelegenheiten der Presse betreffend, vorzutragen. Demzufolge und zu besserem Verständniß der nachfolgenden Verhandlung ist zu bemerken, daß es sich um die Frage handelt: „ob der Redacteur oder Verleger einer Druckschrift schon von der Polizeibehörde genöthigt werden könne, den ungenannten Verfasser derselben namhaft zu machen, falls Jemand durch selbige sich verletzt oder beleidigt hält und auf die Nennung des Verfassers anträgt, während vielleicht gar keine Ehrenverletzung vorliegt, und dies auch nachher bei der gerichtlichen Erörterung von der Justizbehörde wirklich anerkannt wird? — oder ob erst die Justizbehörde über den von einem Dritten behaupteten ehrenrührigen Charakter einer Druckschrift entschieden und das Vorhandensein der Injurie anerkannt haben müsse, ehe die Namhaftmachung des unbekanntem Autors zu erfolgen brauche, so daß also in Fällen der hier fraglichen Art zunächst nicht der Polizei, sondern der Justizbehörde die Einleitung der nöthigen Erörterungen zustehen würde?“ Das Gesetz hat die letztere Meinung aufgestellt, wenigstens wenn man die in der ständischen Schrift dazu gegebenen Motiven in Berücksichtigung zieht; die Verordnung dagegen erklärt sich für die zuerst angegebene Meinung und es sind in dem Decrete vom 14. September 1845 von der Staatsregierung die Gründe „zum Gesehen gegeben“, aus welchen der §. 31 der Ausführungsverordnung nicht habe derjenige Sinn beigelegt werden können, der ihr nach der ständischen Schrift gegeben worden sei. Der sehr ausführliche Deputationsbericht enthält nun zunächst nach gründlicher Beleuchtung aller hier einschlagenden Verhältnisse u. s. w. folgende Anträge: 1) der von der 1. Kammer über das vorgelegte Decret ausgesprochenen Erklärung (dabei Beruhigung zu fassen) nicht beizutreten, sondern 2) an die Staatsregierung den Antrag zu stellen: a. die einschlagende Stelle in §. 31 der Ausführungsverordnung zum Pressgesetz wieder zurückzunehmen und b. die für zweifelhaft erklärte Stelle in §. 7 des Pressgesetzes (in Bezug auf „Competenz der Behörden“) durch eine anderweitige, den Ständen zur Erklärung mitzutheilende Beschlusvorlage authentisch zu erläutern.“ Nach Vortrag dieses größeren Theiles des Berichtes erhebt sich Staatsminister v. Falkenstein: er werde über diese Sache, da er bei den Verhandlungen darüber in keiner Weise theilhaftig gewesen (es war damals v. Rositz und Jänkendorf Vorstand des Ministerii des Innern) am allerunbefangenen urtheilen können. Es komme hier alles darauf an, was unter competente Behörde zu verstehen gewesen sei. An und für sich sei der Ausdruck nicht anders zu verstehen gewesen, als wie nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen und nach Verschiedenheit der Fälle man ihn nehmen könne. Nachdem er noch Einiges über Kompetenzverhältnisse, vorbereitende Behörden u. s. w. geäußert, erhebt sich Staatsminister v. Könneritz und legt in ausführlicher Rede das Verfahren der Staatsregierung hierbei dar. Sie habe sich mit der in der ständischen Schrift ausgesprochenen Äußerung über den Sinn des Gesetzes nicht einverstanden können. Daß sie aber wie immer auch hierbei loyal und offen zu Werke gegangen, bezeuge das vorgelegte Decret. Die Verordnung stehe weniger mit dem Gesetze, als mit den Motiven der ständischen Schrift in Widerspruch. Man komme hier auf die schwere Frage: „Was ist bei Auslegung eines Gesetzes auf die Verhandlung zwischen Regie-

rung und Ständen zu sehen?“ Die Ansichten darüber seien sehr verschieden. Dr. Schaffrath habe sie in einem sehr interessanten Schriftchen zusammengestellt, gehe aber darin zu weit, wenn er den Verhandlungen gar keinen Werth beilege; die richtigste Ansicht scheine die: daß man bei solchen Interpretationen sehr vorsichtig sein müsse. Bedenklich seien die Erklärungen der Stände schon deshalb, weil die Kammer aus mehreren Individuen bestehe, und daher Jeder für seine Abstimmung verschiedene Motive haben könne; dann weil zwei Kammern beständen, ferner weil nicht über die Motiven abgestimmt werde. Die Stände müßten sich klar bewußt gewesen sein, daß eine bestimmte Motive vorgelegen; es sei aber unendlich schwer zu schließen, ob die Kammer sich darüber klar gewesen sei, warum eine Paragraf so oder so gefaßt worden. Er bezweifle, daß die Kammern sich klar darüber geworden seien, was sie hier in §. 5. eigentlich hätten aussprechen wollen. Nach weiterer Rechtfertigung des Verfahrens der Regierung durch Se. Excellenz bemerkt Brochhaus, daß er sich des Zweckes des neuen Gesetzes, der Veranlassung dazu wohl und ganz genau bewußt gewesen. Er halte sich nicht für fähig, dem Staatsminister in der dargelegten Theorie der Auslegungskunst zu folgen. Bei aller Achtung vor der Polizei halte er sie aber nicht für befähigt, über Injurien in Presssachen ein Urtheil zu fällen, hier müsse man richterliche Entscheidung haben. Staatsmin. v. Könneritz kann dem Bedenken gegen die Polizei nicht beistimmen, zumal in Städten sie vom Stadtrathe verwaltet werde. Hensel aus Bernstadt führt das Einschreiten der Polizei auf die Grundsätze des Criminalverfahrens zurück, weist Neuerungen in Presssachen ab, da Polizeibehörden doch kein richterliches Urtheil fällen könnten. Der Abgeordnete spricht sich weiter über Kompetenzverhältnisse aus, protestirt gegen eine so einseitige Erklärungsweise der Gesetze, wodurch diese selbst gedemüthigt würden und das Recht der Stände aufgehoben werde. Dr. Schaffrath sieht in dem Decret einen neuen Beweis von dem Treiben, wenn's zum Schlusse des Landtags gehe, verbreitet sich über Interpretation der Gesetze, die der Regierung in beigefügten Verordnungen nicht zustehen, auch der 86 §. der Verfassungsurkunde zuwiderlaufe. Die ständischen Schriften seien die alleinige Quelle, den Willen der Ständeversammlung der Regierung kund zu thun. Er begreife nicht wie man dagegen Hypothesen und Zweifel anführen könne; die Regierung habe sich um etwas Weiteres nicht zu bekümmern. Gewiß sei es, daß die zweite Kammer einen andern Sinn in die Paragraf gelegt habe, als die Regierung; diese habe ohne Zustimmung jener so ausgelegt. Staatsminister v. Könneritz widerlegt. Man werde der Regierung den Vorwurf gewiß nicht machen können, daß sie ihre Rechte habe auf Kosten der Stände erweitern wollen. Georgi spricht sich für das Gutachten der Deputation aus; dasselbe empfiehlt auch Abgeordneter Schafffer als Deputationsmitglied, ferner D. Haase, welcher in der vom Staatsminister v. Könneritz aufgestellten Behauptung, die Kammer sei sich nicht klar gewesen, der Würde derselben zu nahe getreten sieht. Staatsminister v. Könneritz kommt auf das Vereinigungsverfahren zurück, dem er selbst beigezogen habe. Die Ermittlung des Verfassers müsse auch zu Zwecken der Polizeipflege stattfinden können; es komme nicht immer darauf an, den Verfasser zu bestrafen, sondern durch ihn Strafbares zu ermitteln. Oberländer: die Wichtigkeit der Differenz zwischen Regierung und Kammer liege in der Frage: ob die Regierung in ihrem Rechte gewesen sei, ein durch die Stände verabschiedetes Gesetz in einem gewissen Punkte zu ändern. Das sei aber nicht der Fall und hierin liege eine Beschränkung des wichtigsten ständischen Rechts, der Theilnahme an der Gesetzgebung. Einer gewissen Geschicklichkeit des Geistes, feiner Dialektik werde es allerdings immer möglich sein, etwas zu rechtfertigen; etwas Andres sei freilich, ob damit zugleich auch die moralische Rechtfertigung folge. Er wenigstens habe die Ueberzeugung von dieser letzteren nicht gewonnen. Staatsminister v. Könneritz wiederholt die Versicherung, daß die Regierung keineswegs die Mitwirkung der Kammern an der Gesetzgebung mindern wolle.